

Lehrlingsgesetzrevision im Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 22

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dort nach Maßgabe seiner Kraft mitzuarbeiten. Und nun zögert nicht länger, tretet bei!“

Die wirtschaftliche Lage des Gewerbes im Kanton Zürich ist, allgemein gesprochen, nicht wesentlich besser geworden. Manche Handwerker, so führt der allgemeine Bericht weiterhin aus, haben uns geklagt, seit Jahrzehnten mit der Beschaffung von Arbeit nie so viel Mühe und Sorge gehabt zu haben, als gerade in der letzten Zeit. Dazu kommt, daß auch auf der Landschaft infolge der Krise, welche die Landwirtschaft durchzumachen hat, eine Stockung der gewerblichen Tätigkeit eingetreten ist; es wird namentlich darauf hingewiesen, daß die Kaufkraft und die Zahlkraft auf dem Lande zurückgegangen ist. Es bedarf für unser Handwerk und Gewerbe des Einsatzes aller Energie, um diese schweren Zeiten erträglich zu überstehen.

Die genossenschaftliche Entwicklung, die zwar im Handel, in der Landwirtschaft und in Konsumtenkreisen ausgedehnter ist als im eigentlichen Gewerbe, wird scharf im Auge behalten, da namentlich bei Verkaufsorganisationen der Hang zu steter Expansion vorhanden ist und wiederholt Übergriffe auf rein gewerbliche und handwerksmäßige Gebiete festzustellen waren. In Verbindung damit wird seitens der Verbandsorgane auch den Trusts und dem Kartellwesen prüfende Aufmerksamkeit geschenkt.

Im beruflichen Bildungswesen macht die vom Verband gewünschte Vereinfachung der Berufsberatung Fortschritte; zu begrüßen ist das Erscheinen der von der schweizerischen Zentralkasse herausgegebenen „Richtlinien“, die einem wirklichen Bedürfnis entsprechen.

Submissions-Beschwerden konnten vom Sekretariat teilweise mit Erfolg erledigt werden. Der Vorstand weist aber auch heute wieder mit Nachdruck darauf hin, daß in allen Handwerken, ganz besonders aber im Baugewerbe, dem Kalkulationswesen mehr Beachtung geschenkt werden muß. „Wenn wir von den Behörden die Berücksichtigung der Kalkulationsgrundsätze verlangen, dürfen wir selbst hierin nicht rückständig sein“.

Es folgen die Berichterstattungen über die denkwürdigen Verbandsveranstaltungen des Jahres 1926: die Delegiertenversammlung in Wädenswil mit dem ausgezeichneten Referat von Dr. Cagianut über „Staatswirtschaft und Privatwirtschaft“ und der einheitlichen Kundgebung gegen weitere Verstaatlichungs-Tendenzen; die Präsidenten-Konferenzen, die der Besprechung der Wirtschaftslage gewidmet waren (Zollpolitik, Arbeitsmarkt, landwirtschaftliche Krise); endlich der kantonale Gewerbetag vom 14. November in Zürich, der sich mit 154 gegen 6 Stimmen für die monopolfreie Lösung der Getreidefrage aussprach.

Die Berichte der 31 Sektionen geben ein sehr interessantes Bild der lokalen Arbeit, wobei die Vereine am Zürichsee sich sehr wohl sehen lassen dürfen. Gewerbliche Schulfragen, aktuelle Gesetzesvorlagen, Ausstellungen, Gewerbeführer, Hausier- und Ausverkaufswesen, Kalkulation, Buchhaltung, Tarifrfragen zc. bildeten Stoff zu nuzbringenden Debatten und Beschlüssen. Auch in den 15 Berufsverbänden ist fleißig gearbeitet worden. U. a. nimmt man Kenntnis, daß der Unterverband VI des Buchdruckervereins vor seiner Reorganisation zum Berechnungskreis VI steht und der Bestellung der damit verbundenen tariflichen Durchführungsorgane. Die Verhandlungen des Coiffeurmesterverbandes beschlugen die Vereinheitlichung der Tarife. Der Kaminfegermeister-Verband wünscht, daß die Gemeinden bei der Wahl der Kaminfegermeister gewissenhafter darauf achten mögen, daß sie gelernte Meister berufen, und nicht einfach Bürger berücksichtigen, die sonst der Gemeinde zu Lasten fallen. Der Schmiede- und Wagnermeisterverband

klagt über starken Rückgang der Verdienstmöglichkeit, weshalb sich die Verbandsleitung mit verschiedenen Fällen von Schmutzkonkurrenz zu befassen hatte. Daneben bildeten — wie in fast allen übrigen Verbänden — Tarifsangelegenheiten, Zwischen- und Schlußprüfungen der Lehrlinge Stoff der Verhandlungen.

Die Jahresrechnung schließt bei Fr. 18,533 Einnahmen mit einem Vorschlag von Fr. 1892 ab.

Im Schlußwort des allgemeinen Berichtes wird den Behörden für Zutrauen und Entgegenkommen, den Sektionsvorständen für die Mitarbeit gedankt. „Wir freuen uns, täglich feststellen zu dürfen, daß unser Verband auf festem Boden steht und trotz der Krise, welche einzelne Berufe durchzukämpfen haben, frohen Mutes in die Zukunft blicken darf. Unsere Reihen stärken sich.“

Lehrlingsgesetzrevision im Kanton Zürich.

Der zürcherische Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 21. März dieses Jahres das Postulat seiner Geschäftsprüfungskommission mit 86 gegen 75 Stimmen gutgeheißen, das den Regierungsrat einladet, die Frage einer Teilrevision des zürcherischen Lehrlingsgesetzes zu prüfen und gegebenenfalls dem Kantonsrate beförderlichst eine Vorlage einzubringen. Am 3. Juli meldete Kantonsrat Fr. Horand an der freien Konferenz des Kantonalverbandes zürcherischer kaufmännischer Vereine in Horgen die Wünsche des kaufmännischen Personals zu dieser Revision an. Seine Ausführungen, die überdies einen Rückblick geben über die Entwicklung der zürcherischen Lehrlingsgesetzgebung, sind nun im Druck erschienen. Der Generalsekretär der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände erinnert daran, daß seit 1906, da das heute geltende, auf der Ordnung der Berufslehre und dem Obligatorium der Schule und der Lehrlingsprüfung beruhende Gesetz geschaffen wurde, die Zahl der kaufmännischen Lehrlinge kaum 400 betrug, 1925 dagegen aber 1573, 1904 bestanden fünf kaufmännische Fortbildungsschulen, die 103,000 Franken Subventionen entgegennahmen, 1925 dagegen neun mit 648,000 Franken Subventionssumme.

Die Revision des Gesetzes muß sich auf drei Komplexe beschränken, nämlich auf Bestimmungen über den bessern Schutz der Lehrlinge, Bestimmungen zur Hebung der Qualität der Berufslehre und zur bessern Ausbildung der außerhalb der Berufslehre im Berufe tätigen Jugendlichen.

Bei der ersten Gruppe kämen als Ergänzung zum geltenden Gesetz in Frage die Gewährung von Ferien, Kranken- und Unfallversicherung, Gesundheitsausweis vor Antritt der Lehre und wirksame gesundheitliche Fürsorge zu Gunsten der Jugendlichen. Im Anschluß an das geltende Gesetz sind nach Horand zu prüfen: der Umfang der täglichen Arbeitszeit, wobei eine Verkürzung der zehnstündigen Maximalarbeitszeit und namentlich eine Regelung der Überzellarbeit ins Auge gefaßt werden dürfte. Auch die Zahl der während der Arbeitszeit frei zu gehenden Stunden ist umstritten und wird zu reden geben. Die vier Stunden, die das Gesetz heute vorsieht, reichen für einen genügenden Unterricht nicht mehr aus und tatsächlich wird diese Zahl bis zum Doppelten überschritten. Auch der Geltungsbereich des Gesetzes ist neu zu umschreiben; es sollten unter Handelsgeschäft die Verwaltung, die Rechtsbureau und die Verkehrsunternehmungen einbezogen werden und die Lehrlinge in diesen „in kaufmännischer Art“ geführten Betrieben dem Gesetze unterstellt sein.

Die Bestimmungen zur Hebung der Qualität der Berufslehre sind notwendig, denn das Gesetz habe sich in

dieser Beziehung nie voll ausgewirkt. Der Regierungsrat kann für einzelne Berufe Sonderbestimmungen aufstellen: es fragt sich nun, ob nicht auch die kaufmännischen Berufe dieses Vorteils teilhaftig werden dürften. Die Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft, die sich namentlich mit der Überprüfung der Lehrverträge und den Behrlingsprüfungen befaßt, sollte erweitert werden, sodas sich diese Kontrolle auch auf die Zeit des Bestehens des Lehrverhältnisses und nicht nur auf die Zeit seiner Begründung und Aufhebung erstreckt. Eine Kontrolle, die unhaltbare Lehrverhältnisse festhält, besteht nicht. Diese Aufgabe könnte den Kreisprüfungskommissionen zugewiesen werden. Heute prüft niemand, ob der Lehrmeister gemäß der Vorschrift des Gesetzes nach besten Kräften für die Ausbildung sorgt. Überhaupt muß der Vorschritt, eine zweckmäßige Reihenfolge in der Aneignung der Kenntnisse und Fertigkeiten zu beachten, besser nachgelebt werden. Die Bekämpfung der Behrlingszuchterei durch eine Beschränkung der Zahl der Lehrlinge hat Licht- und Schattenseiten. Kantonsrat Horand hofft, den Zweck durch die bessere Kontrolle der Lehrverhältnisse zu erreichen. Auch der Unterstellung der gewerbmäßigen privaten Handelsschulen unter die Staatsaufsicht soll mit Vorsicht begegnet werden, ebenso dem Wunsche nach einer Zwischenprüfung. Durch Erfahrungen mit der zürcherischen Regierung gewißigt, verspricht sich der Verfasser auch von der Bestimmung des Obligationenrechtes, daß Normallehrverträge vereinbart werden können, nicht viel; er wünscht daher im revidierten Behrlingsgesetz einen Passus, der mehr Garantien für die Durchführung dieser obligationenrechtlichen Ermächtigung bietet.

Die Bestimmungen zur besseren Ausbildung der außerhalb der Berufslehre stehenden, im Berufe tätigen Jugendlichen beschlagen gesetzliches Neuland. Diese könnte durch eine Erweiterung des Geltungsbereiches erreicht werden. Die Rationalisierung und die Anwendung neuer Methoden hat eine neue Gattung kaufmännischen Hilfspersonals geschaffen, das sich auf die Bedienung von Bureaumaschinen spezialisiert hat. Auch diese Leute, die keine eigentliche kaufmännische Lehre absolvieren, sollten zum Besuche einer beruflichen Fortbildungsschule verpflichtet sein. Die Bedenken, die gegen diesen Wunsch in kaufmännischen Kreisen aufgetaucht sind, weil damit das Bildungsniveau des Standes heruntergedrückt werden könnte, sind zerstreut worden.

Volkswirtschaft.

Zur Bleiweißfrage. (K. M.-Korr.) Schon seit einiger Zeit hat das Eidgenössische Arbeitsamt die Frage des Beitritts der Schweiz zum internationalen Übereinkommen betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich einem näheren Studium unterzogen. Die Vorarbeiten gehen nunmehr dem Abschluß entgegen. Seit der Veröffentlichung eines vorläufigen Berichtes sind im wesentlichen folgende Maßnahmen getroffen worden: Es wurde eine paritätische Fachkommission eingesetzt, bestehend aus Vertretern des Maler- und Gipfermeisterverbandes und des Bau- und Holzarbeiterverbandes, Maler, die sich in verschiedenen Sitzungen mit dem Problem befaßte. Zudem wurden in sechs Städten: Zürich, Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Neuenburg, Lausanne, Erhebungen über die Verwendung von Bleiweiß und bleifreien weißen Farben im Malergewerbe und die damit gemachten Erfahrungen durchgeführt. Schließlich wurden zwei verschiedene unabhängige Experten-Gutachten eingeholt.

Gestützt auf die Ergebnisse aller dieser Vorarbeiten hat sich die Fachkommission einstimmig mit folgender Lösung einverstanden erklärt:

1. Von einem gänzlichen oder teilweisen Verbot der Verwendung von Bleiweiß beim Anstrich wird zurzeit abgesehen.

2. Dagegen sind Maßnahmen zum Schutze der Maler zu treffen, wie sie im internationalen Übereinkommen betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich vorgesehen sind.

3. Das Obligatorium der Unfallversicherung ist auszudehnen auf diejenigen nicht sehr zahlreichen Malerbetriebe, die ihm bisher nicht unterstellt waren.

4. Durch ein hierzu geeignetes Institut sollen wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche über Anstrichfarben gemacht werden und die Frage ihrer Normierung geprüft werden.

Das Eidgenössische Arbeitsamt wird sich zur Abklärung dieser letzten Frage mit der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Verbindung setzen und wird ferner noch mit der Schweiz. Unfallversicherungs-Anstalt in der Frage der Schutzmaßnahmen und der Ausdehnung des Obligatoriums der Unfallversicherung Fühlung nehmen.

Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten binnen kurzem beendet werden können, so daß die Stellungnahme des Bundesrates und seine Berichterstattung an die eidgenössischen Räte noch im Laufe dieses Jahres erfolgen kann.

Verbandswesen.

Tagung des Schweizer Werkbundes in Zürich. Am 9. und 10. September tagt in Zürich der Schweizerische Werkbund, um über seine Aufgaben und Ziele zu verhandeln.

Schweizerische Tapezierer- und Möbelgeschäfte. Unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Jules Wyß, St. Gallen, fand in Chur die gut besuchte Jahrestagung des Verbandes Schweizerischer Tapezierer- und Möbelgeschäfte statt. Die Generalversammlung genehmigte diskussionslos Jahresbericht und Rechnung, sowie die Vorschläge betreffend Budget und Jahresbeiträge (bisherige). Bei den Wahlen wurde der leitende Ausschuß vollzählig wieder bekräftigt; innerhalb desselben tritt an Stelle des zurücktretenden Vorsitzenden neu als Zentralpräsident Hans Schweizer, Bern. Als Leiter der Geschäftsstelle wurde der bisherige C. Bauer, Trogen, für eine weitere Amtsperiode bekräftigt. Wichtige Fragen und Vorkommnisse auf dem Gebiete der Vertrags- und Verkehrsverhältnisse mit den Lieferanten wurden behandelt. Ferner wurde beschlossen, eine weitere Meisterprüfung im Februar 1928 abzuhalten, voraussichtlich in Basel. Der Obmann der Subkommission, C. Studach, St. Gallen, hielt ein Referat, über das Material Roßhaar. Nach den Verhandlungen fand am Samstag ein Familienabend statt. Die Tagung wurde mit einer Fahrt nach Arosa und einem Mittagsbankett daselbst geschlossen.

Dritte gewerbliche Studienreise. (*) Die für die Zeit vom 24. September bis 3. Oktober 1927 vorgesehene dritte gewerbliche Studienreise nach der italienischen und französischen Riviera, verbunden mit Besichtigung wichtiger Gewerbe- und Industrie-Etablissements der besuchten Gegenden, begegnet in den Kreisen des schweizerischen Mit-

G. Bopp & Co., Drahtwarenfabrik, Zürich Tel. Hot-
Froschaugasse 9. - 49.15

Drahtgeflechte 4-u. 6eckig

Siebe, Sandgatter

Zaundrähte

Gitter aller Art

Fein-Metalltuch

für techn. Zwecke. 3795

